

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der HWR AG



Verpackungen & Holz

Grundlagen

Für alle Aufträge gelten die aktuellen schweizerischen, branchenüblichen Gebräuche für Verpackungen und Holzprodukte sowie die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Preise

Alle Preise verstehen sich stets als Nettopreise, exklusive Mehrwertsteuer. Preis- und Sortimentsänderungen jederzeit ohne Avis vorbehalten. Es gelten immer die am Liefertag gültigen Preise. Preisabstufungen beziehen sich auf einzelne Bestellungen. Eine Kumulation von Mengen einzelner Bestellungen berechtigt nicht die Inanspruchnahme von Preisreduktionen.

Kleinmengen

Lieferungen unter Fr. 350.- Warenwert pro Sendung können mit einem Kleinmengen-Lieferzuschlag belastet werden.

Zahlung

Innert 30 Tagen netto. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 6% belastet.

Lieferung

Die Lieferung erfolgt gemäss unserem Tourenplan per Camion an Ihr Domizil oder die gewünschte Baustelle, bzw. Talbahnstation.

Eine entsprechende Zufahrt, Breite 3 m, Höhe 4 m und für ein Gewicht von min. 18 t zugelassen, wird vorausgesetzt. Die Verpackungs- und Transportkosten sind, soweit nicht anders angegeben, im Preis inbegriffen. Davon abweichende Speditionsarten können dem Besteller nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Bei Postsendungen gehen Porti zu Lasten des Bestellers.

Abrufaufträge

Lieferungen auf Abruf sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Zu regeln sind mindestens Preis, Kontraktmenge, Liefermenge, Produktionsbasis und Bezugszeitraum. Der Hersteller verpflichtet sich, die vereinbarte Menge im vereinbarten Zeitraum zur Verfügung zu halten und auf Abruf zu liefern. Der Besteller verpflichtet sich, die vereinbarte Menge im vereinbarten Zeitraum zu beziehen.

Termine

Teillieferungen oder verspätete Lieferungen berechtigen den Empfänger nicht, vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz, Konventionalstrafen oder andere Kosten einzufordern. Höhere Gewalt entbindet von der Lieferverpflichtung.

Verpackung

EURO-Paletten werden generell mit Fr. 15.- pro Stück verrechnet. Erfolgt die Rückgabe bei gleichzeitiger Warenlieferung mit dem Lastwagen, so werden Paletten im gleichen Umfang und in einwandfreiem Zustand, zum vollen Preis gutgeschrieben.

Spezialpaletten unserer Partnerlieferanten sowie EURO-Paletten aus Transitlieferungen werden zu den jeweilig gültigen Konditionen der Lieferanten verrechnet.

Einwegbinde und Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen.

Gewährleistung der Qualität

Der Hersteller garantiert, dass die gelieferte Ware den zugesicherten Eigenschaften und Leistungen sowie den vereinbarten Spezifikationen entspricht. Die branchenüblichen Toleranzen für Masse, Farbe, Ausführung und Material bleiben ausdrücklich vorbehalten. Insbesondere gilt für die Druckgenauigkeit eine Toleranz von 2 mm von Farbe zu Farbe und bei Abmessungen eine Toleranz von 2%. Soweit dem Hersteller durch Zulieferer weitergehende Toleranzen auferlegt werden, gelten diese auch gegenüber den Abnehmern. Bei unzuweckmässiger Lagerung und unfachgemässer Weiterverarbeitung der Ware durch den Abnehmer lehnt der Hersteller jegliche Haftung ab.

Muster, Modelle und Entwürfe

Muster, Modelle, Entwürfe und andere Vorarbeiten können verrechnet werden, auch wenn im Rahmen der Offerte kein Auftrag erfolgte. Nicht bezahlte Muster und Entwürfe bleiben Eigentum des Herstellers und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden.

Druckunterlagen und Stanzformen

Die vom Hersteller erstellten Druckunterlagen und Stanzformen bleiben Eigentum des Herstellers und werden während mindestens einem Jahr nach dem letzten Auftrag aufbewahrt.

Mängelrüge

Der Käufer hat die Ware unmittelbar nach Übernahme zu prüfen. Beanstandungen sind sofort, spätestens innert 8 Tagen und vor Verarbeitung, bzw. vor der Montage der Materialien anzubringen. Nach erfolgter Verarbeitung oder Montage können offensichtliche Mängel nicht mehr gerügt werden.

Rücksendungen

Grundsätzlich erfolgt keine Warenrücknahme. In Ausnahmefällen und nur nach Absprache mit dem Hersteller wird unbeschädigte und nicht weiterverarbeitete Ware unter Abzug von 25% Transport- und Verwaltungskosten gutgeschrieben. Sonderanfertigungen, oberflächenbehandelte Waren und Werkskommissionen werden nicht zurückgenommen.

Garantien

beschränken sich auf den Ersatz qualitativ nicht einwandfreier Ware. Weitergehende Kostenforderungen wie Arbeitslöhne, Schadenersatz, entgangener Gewinn, Konventionalstrafen und Auswechslungskosten jeder Art werden abgelehnt.

Eine weitergehende Haftung als die des Lieferwerkes ist ausgeschlossen. Das Risiko und die Garantie bei nicht einwandfreier Lagerung, bei unsachgemässer Verarbeitung oder falscher Materialwahl gehen zu Lasten des Käufers.

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum der HWR AG.

Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für Käufer und Lieferanten gilt CH-3600 Thun/BE. In jedem Fall ist schweizerisches Recht anwendbar.

Anerkennung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

Alle Lieferungen erfolgen ausschliesslich auf Grund vorstehender allgemeinen Geschäftsbedingungen, die durch Auftragserteilung ausdrücklich als anerkannt gelten. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.